

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 9

Artikel: Rechtsauskünfte

Autor: Thomet, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLMS H., Genf: «*Les résultats des traitements de l'alcoolisme chronique.*» Die Schlußfolgerungen aus der Arbeit des bekannten Psychiaters können wie folgt zusammengefaßt werden:

Die kritische Analyse der mit verschiedenen therapeutischen Methoden (Apomorphin, Emetin, Disulfiram) und Heilstätten in Kombination mit psycho- und sozio-therapeutischen Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit Abstinenz-Vereinigungen erreichten Ergebnisse ergibt, daß mit den erwähnten verschiedenen Verfahren ungefähr die gleichen Behandlungsergebnisse erzielt werden. Denn der Erfolg hängt vor allem von der Schwere des Alkoholismus und von der Konstellation der psychologischen, familiären, beruflichen und sozialen Faktoren während und vor der Behandlung ab, sowie von der Intensität der vereinten Anstrengungen des Therapeuten, des Fürsorgers und des Umgebungsmilieus, und schließlich vom Zeitpunkt des Therapiebeginns. Wohlverstanden, charakteristische Differenzen bestehen trotzdem zwischen den verschiedenen Methoden. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Qualität der erreichten Besserung, die Dauer und die Kosten der Behandlung. Wir besitzen heute noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Kriterien, nach denen die Indikationsstellung einer bestimmten Behandlungsmethode im Einzelfall vorgenommen werden könnte. Unsere Kenntnis der Wirkungsmechanismen der diversen Therapieverfahren ist noch recht unvollständig. Zweifellos wird deren systematische Untersuchung von großer praktischer Bedeutung sein. (Vergleiche Zeitschrift für Präventivmedizin, Juli/August 1962, Seiten 309–317.)

Rechtsauskünfte

Zur Auslegung von Artikel 12 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Von Fürsprecher W. THOMET

Aus zwei Gutachten vom 28. April 1964 in Sachen G. und Sachen F. (Zusammenfassung am Schluß)

Nach Artikel 12 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung ist ein Bedürftiger, wenn er nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in den Wohnkanton zurückgekehrt ist, in welchem er vorher während mindestens 20 Jahren gewohnt hatte, schon von der Rückkehr an gemäß den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle zu unterstützen, sofern er die Voraussetzungen hierfür schon beim Wegzug erfüllte. Er braucht also nach der Rückkehr keine neue Wartefrist abzulaufen.

Fall G. Frau G. hat von ihrer Geburt (1935) bis Juni 1962 ununterbrochen im Kanton A gewohnt, nämlich bis 1958 als ledige Bürgerin dieses Kantons, und seit 1958 als Ehefrau eines seit 1957 ebenfalls in A. wohnhaften Bürgers des Kantons B. Im Jahre 1962 zog die Familie G. in den Kanton C. Ein Jahr später trennten sich die Eheleute, und Frau G. kehrte mit den Kindern nach A zurück. Seither muß sie unterstützt werden. Sie fragen, ob Artikel 12 des Konkordats anzuwenden ist.

Frau G. wohnte vor ihrem Wegzug in den Kanton C (1962) über 20 Jahre ununterbrochen im Kanton A, in den sie nun nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren zurückgekehrt ist. Auch hätte sie, wenn sie damals bedürftig gewesen wäre, schon bei ihrem Wegzug die Voraussetzungen für die Unterstützung

gemäß den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle erfüllt: Ihr Ehemann, dem sie damals im Wohnsitz folgte, hatte seit mehr als drei Jahren Konkordatswohnsitz im Kanton A und war bei seinem Zuzug (1957) noch nicht 60 Jahre alt. Es ist auch unbestritten, daß Frau G. mit ihrer Rückkehr im Kanton A einen neuen, diesmal selbständigen Konkordatswohnsitz begründet hat.

Es ist durchaus verständlich, daß Sie die Anwendbarkeit von Artikel 12 des Konkordats trotzdem bezweifeln. Frau G. wohnte zwar bei ihrem Wegzug in den Kanton C seit mehr als 20 Jahren im Kanton A. Konkordatswohnsitz war ihr Wohnsitz jedoch erst seit 4 Jahren, nämlich seit ihrer Verheiratung mit einem Bürger eines andern Konkordatskantons. Solange Frau G. als ledige Bürgerin des Kantons A in diesem Kanton wohnte, hatte sie dort nicht Konkordatswohnsitz, und wenn die Meinung bestehen sollte, der Bedürftige müsse vor seinem Wegzug in dem Kanton, in dem er nach kurzer Abwesenheit zurückgekehrt ist, mindestens 20 Jahre lang Konkordatswohnsitz gehabt haben, würde Frau G. die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 12 des Konkordats tatsächlich nicht erfüllen.

Der Artikel 12 des geltenden Konkordats verlangt indessen nach seinem Wortlaut bloß, daß der Bedürftige vor seinem vorübergehenden Wegzug mindestens 20 Jahre lang im Kanton «gewohnt» habe (französischer Text: «a été domicilié»), im Gegensatz zum entsprechenden Artikel 2 Absatz 6 des Konkordats von 1937, der ausdrücklich 20 Jahre «Konkordatswohnsitz» verlangte. Zwar muß der Wohnsitz des Bedürftigen auch nach dem neuen Konkordat wenigstens während der drei letzten Jahre vor seiner vorübergehenden Abwesenheit ein Konkordatswohnsitz gewesen sein. Das ergibt sich aus der Bestimmung in Artikel 12, daß der Bedürftige die Voraussetzungen für die Unterstützung gemäß dem 3. Abschnitt schon beim Wegzug erfüllt haben muß, und diese Voraussetzungen sind nach Artikel 2 des Konkordats: Konkordatswohnsitz, Ablauf der Wartefrist und Nichtüberschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren beim Zuzug. Wenn aber der Bedürftige beim Wegzug diese Voraussetzungen erfüllt und damals seit mindestens 20 Jahren tatsächlich im Kanton gewohnt hat, ist er, wenn man auf den Wortlaut von Artikel 12 des neuen Konkordats abstellt, schon von der Rückkehr an nach den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle zu unterstützen, ohne daß zuerst eine neue Wartefrist ablaufen muß. Der frühere Wohnsitz braucht nicht während der ganzen 20 Jahre ein Konkordatswohnsitz gewesen zu sein.

Dürfen wir aber darauf abstellen, daß Artikel 12 des Konkordats die Wendung «gewohnt hat» verwendet und nicht «Konkordatswohnsitz hatte»? Die Entstehungsgeschichte des neuen Konkordats könnte eher dagegen sprechen. Als die Expertenkommission das Programm für die Konkordatsrevision erörterte, wurde hinsichtlich Artikel 2 Absatz 6 des Konkordats von 1937 bloß verlangt und beschlossen, auf das Mindestalter von 40 Jahren bei der Rückkehr in den früheren Wohnkanton zu verzichten. Von einem Verzicht auf das Erfordernis, daß der frühere, mindestens 20jährige Wohnsitz ein Konkordatswohnsitz gewesen sein müsse, war nicht die Rede. Dementsprechend lautete Artikel 6 Absatz 4 des ersten Entwurfes für ein neues Konkordat (vom 1. Juni 1957):

«Wer nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in den Wohnkanton zurückkehrt, in dem er vorher während mindestens 20 Jahren ununterbrochen seinen *Konkordatswohnsitz* hatte, braucht keine neue Wartefrist zu erfüllen.»

In der Expertenkommission wurde zu diesem Artikel bloß beantragt, die Mindestdauer des frühern Wohnsitzes sei auf 15 Jahre herabzusetzen. Der Antrag wurde abgelehnt. Die Frage, ob der frühere Wohnsitz wirklich ein Konkordatswohnsitz gewesen sein müsse, wurde nicht aufgeworfen. Im bereinigten Kommissionsentwurf vom 7. Februar 1958 (Artikel 10) erscheint aber dann anstelle von «Konkordatswohnsitz hatte» die Wendung «gewohnt hatte». Der Redaktionsausschuß der Expertenkommission hatte die Änderung vorgenommen – offenbar im Bestreben, auch den Wortlaut des Konkordats zu vereinfachen, und ohne zu beachten, daß der Ausdruck «gewohnt hatte» materiell etwas anderes bedeuten kann als «Konkordatswohnsitz hatte». Eigenartigerweise nahm aber in der Folge niemand an der neuen Wendung Anstoß. Weder die kantonalen Behörden, denen der Kommissionsentwurf vom 7. Februar 1958 zur Stellungnahme unterbreitet wurde, noch die Expertenkommission, die ihn im Herbst 1958 auf Grund der Vernehmlassungen der Kantone überarbeitete, sahen sich zu der Frage veranlaßt, wie der Ausdruck «gewohnt hatte» in Artikel 10 zu verstehen sei (Protokolle der Expertenkommission vom 7. Februar 1957, S. 2–6, vom 27. August 1957, S. 14 unten, mit Berichtigung gemäß Prot. vom 28. Oktober 1957, S. 1/2; vom 16. Dezember 1957, S. 23; vom 21. Oktober 1958, S. 19 unten). Ebensowenig wurde diese Frage an der Konkordatskonferenz vom 25. Mai 1959 aufgeworfen, an welcher der endgültige Wortlaut des neuen Konkordats beschlossen wurde. Zu Artikel 11 des bereinigten Konkordatsentwurfes vom 6. Dezember 1958, welcher der Konferenz vorlag (= Artikel 12 des nun geltenden Konkordats), wurde lediglich der Antrag erneuert, die Mindestdauer des frühern Wohnsitzes sei von 20 auf 15 Jahre herabzusetzen. Der Antrag wurde von der Konferenz wie schon von der Expertenkommission abgelehnt und Artikel 11 in dem vom Redaktionsausschuß der Kommission vorgeschlagenen und von der Kommission stillschweigend übernommenen Wortlaut genehmigt (Protokoll der Konkordatskonferenz vom 25. Mai 1959, veröffentlicht in den «Entscheiden» zum «Armenpfleger» 1959, S. 56). Daraus, daß es der Redaktionsausschuß der Expertenkommission war, welcher die Wendung «Konkordatswohnsitz hatte» durch «gewohnt hatte» ersetzte, könnte man nun freilich schließen, eine materielle Änderung gegenüber dem früheren Konkordat sei damit nicht beabsichtigt gewesen; unter «gewohnt hatte» sei nach wie vor «Konkordatswohnsitz hatte» zu verstehen.

Es liegt indessen auf der Hand, daß «gewohnt hatte» ein viel allgemeinerer Ausdruck ist als «Konkordatswohnsitz hatte». Die Expertenkommission und die Konkordatskonferenz hätten ihn schwerlich durchgehen lassen, wenn sie der Meinung gewesen wären, nur ein mindestens 20jähriger früherer *Konkordatswohnsitz* könne einem Bedürftigen die in Frage stehende Rechtswohltat verschaffen. Das Stillschweigen der Kommission und der Konferenz ist also als ein beredtes Schweigen zu deuten: Kommission und Konferenz haben der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 12 des Konkordats, die sich aus der vom Redaktionsausschuß vorgenommenen Änderung ergibt, bewußt und willentlich zugestimmt. – Zu dieser Auffassung gelangen wir übrigens auch, wenn wir bedenken, daß mit der Revision des Konkordats nicht nur finanzielle und verwaltungstechnische Ziele verfolgt wurden, sondern vor allem auch humanitäre: Die Stellung der bedürftigen Bürger anderer Konkordatskantone sollte verbessert und es sollte dafür gesorgt werden, daß möglichst viele von ihnen den für sie günstigen Bestimmungen über die Konkordatsfälle mit Kostenteilung unterstehen (vgl. Protokoll der Sitzung der Expertenkommission vom 2. Juli 1956, S. 2–5; ferner

Dr. O. Stebler, Neue Bestrebungen im öffentlichen Unterstützungswesen, «Armenpfleger» 1957, S. 57ff., insbesondere S. 61/62).

Dafür, daß der *Wortlaut* von Artikel 12 des Konkordats maßgebend ist («gewohnt hatte», nicht «Konkordatswohnsitz hatte»), spricht im weitern der Zweck der Bestimmung. Dieser besteht darin, Bedürftige zu begünstigen, deren besonders starke Verbundenheit mit dem Wohnkanton sich aus ihrem langjährigen frühern Wohnsitz sowie daraus ergibt, daß sie nach kurzer Abwesenheit dorthin zurückgekehrt sind. Diese Verbundenheit besteht selbstverständlich nicht nur dann, wenn der langjährige frühere Wohnsitz ein Konkordatswohnsitz war. Insbesondere ist ein Bedürftiger sicher dann mit dem langjährigen Wohnkanton verbunden, wenn dieser ursprünglich auch sein Heimatkanton war. Das langjährige Wohnen im Heimatkanton unberücksichtigt zu lassen, weil es kein Konkordatswohnsitz war, würde offensichtlich dem Zwecke von Artikel 12 des Konkordats widersprechen.

Man wird uns entgegenhalten, auch Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats wolle Bedürftige begünstigen, die persönlich stark mit dem Wohnkanton verbunden sind, und doch verlange diese Bestimmung ausdrücklich Konkordatswohnsitz und nicht bloß tatsächliches Wohnen. Wie verhält es sich damit? Nach Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats kann für eine Ehefrau oder ein Kind, die aus einer Unterstützungseinheit ausscheiden und selbständigen Konkordatswohnsitz erhalten, die Wartefrist abgelaufen sein, auch wenn sie es für das bisherige Familienhaupt nicht war. Sie ist es dann, wenn das ausgeschiedene Familienglied persönlich vor mehr als drei Jahren «einen Konkordatswohnsitz begründet hat». Bei der Prüfung der Frage, ob für das aus einer Unterstützungseinheit ausgeschiedene Familienglied die Wartefrist abgelaufen ist, fällt sein persönlicher Aufenthalt im Wohnkanton nur so weit zurück in Betracht, als er ein Konkordatswohnsitz war.

Allein, dies ist kein Argument gegen unsere Auffassung, daß der in Artikel 12 des Konkordats genannte frühere Wohnsitz des Bedürftigen im Wohnkanton nicht während der ganzen 20 Jahre ein Konkordatswohnsitz gewesen sein muß. Wie wir nämlich gesehen haben (oben, Seite 2), muß dieser Wohnsitz gleich wie der gemäß Artikel 13 Absatz 2 anzurechnende mindestens während der letzten drei Jahre vor dem Wegzug ein Konkordatswohnsitz gewesen sein; denn ohne diesen hätte der Bedürftige die Voraussetzungen für die Unterstützung gemäß dem 3. Abschnitt des Konkordats nicht schon beim Wegzug erfüllt, wie es Artikel 12 verlangt. Die Spieße sind also trotz der unterschiedlichen Ausdrucksweise bei Artikel 12 und bei Artikel 13 Absatz 2 durchaus gleich lang¹.

¹ Daß Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats den Ausdruck «Konkordatswohnsitz» verwendet, dürfte übrigens auf einem Versehen bei der Redaktion beruhen. Die Bestimmung soll den Artikel 4 lit. a des Konkordats von 1937 ersetzen, wonach der persönliche Wohnsitz der aus einer Unterstützungseinheit ausscheidenden Ehefrau auch weiter zurück als vom Eheschluß hinweg angerechnet wurde, sofern die Frau vorher das Bürgerrecht des Wohnkantons oder das Kantonsbürgerrecht des Ehemannes hatte. Man wollte bei der Revision des Konkordats die Wohnsitzanrechnung über den Eheschluß hinaus nicht auf diese beiden Fälle beschränken, sondern auch einen Konkordatswohnsitz berücksichtigen, den die Frau vor der Heirat als Bürgerin eines dritten Konkordatskantons im gleichen Wohnkanton hatte. Die Anrechnung eines Wohnsitzes, den sie als Bürgerin des Wohnkantons hatte, wollte man nicht ausschließen; denn damit wäre ihre Stellung im Vergleich zum Konkordat von 1937 verschlechtert worden, und das wollte das neue Konkordat nicht tun. Verschiedene Konkordatskantone haben denn auch untereinander vereinbart, bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 des Konkordats in Abweichung von seinem Wortlaut auch den Wohnsitz anzurechnen, den das aus einer Unterstützungseinheit ausscheidende Familienglied als Bürger des Wohnkantons in diesem Kanton hatte.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit: Artikel 12 des Konkordats setzt nicht voraus, daß der Bedürftige, der nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in den frühern Wohnkanton zurückkehrt, dort vor seinem Wegzug mindestens 20 Jahre lang Konkordatswohnsitz hatte. Es genügt, daß er mindestens 20 Jahre lang tatsächlich dort gewohnt hat und daß der Wohnsitz in den letzten drei Jahren vor dem Wegzug ein Konkordatswohnsitz war. Diese Voraussetzungen sind bei Frau G. erfüllt. Sie und die ihr im Wohnsitz folgenden Kinder sind meines Erachtens von der Rückkehr nach A an nach den für die Kostenteilungsfälle geltenden Vorschriften zu unterstützen. Es braucht keine neue Wartefrist abzulaufen.

Fall F. René F., Bürger des Kantons D, wohnte von seiner Geburt bis zum 19. Juli 1948 bei seinen Eltern im Kanton A. An diesem Tage meldete er sich nach dem Kanton E ab, von wo er am 20. April 1950 – also nach 1¾ Jahren – in den Kanton A zurückkehrte. Bis 1. April 1963 wohnte er in diesem Kanton; dann war er während anderthalb Monaten unbekanntem Aufenthalts. Am 15. Juli 1963 kehrte er erneut in den Kanton A zurück. Seit dem 15. November 1963 muß er unterstützt werden.

Der Fall wirft drei Fragen auf:

I. Ist im Relativsatz «in dem er vorher während mindestens 20 Jahren gewohnt hatte» in Artikel 12 des Konkordats der Ausdruck «gewohnt hatte» wörtlich zu nehmen oder muß man lesen «in dem er vorher während mindestens 20 Jahren seinen *Konkordatswohnsitz* hatte»? Je nachdem, wie die Antwort lautet, erfüllt René F. schon die erste Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 12 des Konkordats nicht, nämlich den mindestens 20jährigen Wohnsitz. Er erfüllt sie nicht, wenn er vor seinem Wegzug in den Kanton E mindestens 20 Jahre lang tatsächlich im Kanton A «gewohnt» haben müßte. Tatsächlich im Kanton A gewohnt hat René F. nur von seiner Geburt – 12. Oktober 1928 – bis 19. Juli 1948, also weniger als 20 Jahre. Sollte dagegen Artikel 12 des Konkordats bedeuten, daß der Bedürftige in dem Kanton, in den er nach kurzer Abwesenheit zurückkehrt, vorher mindestens 20 Jahre lang Konkordatswohnsitz gehabt haben muß, dann könnte René F. diese Bedingung unter Umständen bei seiner ersten Rückkehr in den Kanton A – 20. April 1950 – erfüllt haben: dann nämlich, wenn er bei seinem Wegzug als Unmündiger noch zur Unterstützungseinheit seiner Eltern gehörte und somit bis zur Mündigkeit – 12. Oktober 1948 – seinen Konkordatswohnsitz im Kanton A hatte, auch wenn er sich seit dem 19. Juli 1948 nicht mehr in diesem Kanton aufhielt. René F. war bei seinem Wegzug nach dem Kanton E 19 Jahre und 9 Monate alt. Ob er damals wirklich gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Konkordats zur Unterstützungseinheit seiner Eltern gehörte und nicht vielmehr gemäß Artikel 7 Absatz 3 Ziffer 3 selbständigen Wohnsitz hatte, wäre gegebenenfalls abzuklären. Ich halte aber diese Frage für unerheblich, weil es nach meiner Auffassung keine Rolle spielt, ob René F. vor dem 20. April 1950 zwanzig Jahre lang Konkordatswohnsitz gehabt hat oder nicht. Nach dem vorstehenden Gutachten in Sachen G. muß nun der Bedürftige, dem die Bestimmung zugute kommen soll, im Wohnkanton nicht mindestens 20 Jahre lang Konkordatswohnsitz gehabt, sondern mindestens 20 Jahre lang tatsächlich gewohnt haben – gleichgültig, ob dieser Aufenthalt während der ganzen Zeit ein Konkordatswohnsitz war oder nicht. René F. hat nun, bevor er am 19. Juli 1948 in den Kanton E zog, nicht mindestens 20 Jahre lang im Kanton A gewohnt, sondern wie gesagt nur 19 Jahre und 9 Monate.

II. Die zweite Frage ist die, ob der Bedürftige vor seiner vorübergehenden Abwesenheit mindestens 20 Jahre lang *ununterbrochen* im Kanton gewohnt haben muß oder ob es genügt, daß seine früheren Aufenthalte im Wohnkanton *insgesamt* mindestens 20 Jahre ergeben. Die Entstehungsgeschichte von Artikel 12 des Konkordats ist zu dieser Frage ebenso stumm wie zu der Frage, ob «gewohnt hatte» etwa «Konkordatswohnung hatte» bedeutet (vgl. das Gutachten in Sachen G). In Artikel 6 Absatz 5 des ersten Entwurfes für ein neues Konkordat (vom 1. Juni 1957) war noch ausdrücklich vom Wohnkanton die Rede, in welchem der Bedürftige vor seiner Abwesenheit «während mindestens 20 Jahren *ununterbrochen* seinen Konkordatswohnsitz hatte». In der Expertenkommission wurde dazu nur die Frage aufgeworfen, ob die Frist von 20 Jahren verkürzt werden könnte. Die Frage wurde verneint und die Bestimmung unverändert genehmigt. Der Redaktionsausschuß der Kommission gab ihr aber dann im Kommissionsentwurf vom 7. Februar 1958 (Art. 10) die heute geltende Fassung, indem er das Wort «ununterbrochen» wegließ und die Wendung «Konkordatswohnsitz hatte» durch «gewohnt hatte» ersetzte – sicher ohne die Absicht, in Überschreitung seiner Befugnisse eine materielle Änderung zu bewirken. Der neue Text wurde weder in den Vernehmlassungen der Kantone noch bei der Überarbeitung des Entwurfes durch die Expertenkommission beanstandet; ebensowenig von der Konkordatskonferenz vom 25. Mai 1959, welche den endgültigen Wortlaut des Konkordats festzusetzen hatte. Dieses Stillschweigen können wir nun allerdings nicht als den Ausdruck eines allgemeinen Willens deuten, auf das Erfordernis zu verzichten, daß der Bedürftige vor seiner Abwesenheit mindestens 20 Jahren *ununterbrochen* im Kanton gewohnt habe. Ein Verzicht auf dieses Erfordernis wäre angesichts des unbestrittenen Zwecks von Artikel 12 des Konkordats schwer verständlich. Artikel 12 will Bedürftige begünstigen, von denen anzunehmen ist, daß sie dank eines jahrzehntelangen früheren Aufenthaltes bereits stark mit dem Wohnkanton verbunden sind. (Die Verbundenheit kommt ja auch darin zum Ausdruck, daß der Bedürftige nach kurzer Abwesenheit in den Kanton zurückkehrt.) Bei Personen, die zwar insgesamt 20 Jahre lang, aber doch nur mit Unterbrüchen in einem Kanton gewohnt haben, besteht weniger Anlaß, diese Verbundenheit zu vermuten, und daher auch kein Bedürfnis, sie durch Befreiung von der Wartefrist zu begünstigen. – Wir können auch auf die Artikel 25 und 26 des Konkordats hinweisen. Dort wird mit dem Worte «insgesamt» die tatsächliche und unbestrittene Meinung der Konkordatskantone zum Ausdruck gebracht, daß die wohnörtlichen und heimatlichen Pflichtunterstützungen nicht nur während 60 bzw. 120 aufeinanderfolgenden Tagen, sondern gegebenenfalls auch mit Unterbrüchen geleistet werden können (vgl. Kommentar Thomet, N. 134 und 141). Das Wort «insgesamt» wäre nun zweifellos auch in Artikel 12 des Konkordats verwendet worden, wenn die Meinung bestanden hätte, bei dem frühern Aufenthalt des Bedürftigen im Wohnkanton brauche es sich nicht um einen ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 20 Jahren zu handeln; es genüge für die Anwendung von Artikel 12, wenn der Bedürftige früher insgesamt 20 Jahre im Kanton gewohnt habe. Diese Meinung bestand indessen nicht – sie hätte, wie gesagt, auch dem Zwecke vom Artikel 12 widersprochen –, und deshalb brauchte man auch nicht zu betonen, daß die Weglassung des Wortes «ununterbrochen» keine materielle Bedeutung haben solle. Artikel 12 des neuen Konkordats setzt wie Artikel 2 Absatz 6 des Konkordats von 1937 voraus, daß der Bedürftige früher mindestens 20 Jahre *ununterbrochen* im Kanton gewohnt hat.

Aus diesem Grunde ist unseres Erachtens Artikel 12 des Konkordats auch bei der zweiten Rückkehr des René F. in den Kanton A (15. Juli 1963) nicht anwendbar geworden. Freilich hatte René F., bevor er den Kanton zum zweitenmal verließ, insgesamt mehr als 20 Jahre lang dort gewohnt, nämlich vom Oktober 1928 bis Juli 1948 und vom April 1950 bis März 1963. Aber einen *ununterbrochenen* tatsächlichen Aufenthalt von mindestens 20 Jahren, wie Artikel 12 des Konkordats ihm nach unsern Ausführungen verlangt, weist René F. nicht auf.

III. Für den Fall, daß in Abweichung von unserer Auffassung befunden werden sollte, Artikel 12 des Konkordats verlange nicht 20jähriges tatsächliches Wohnen, sondern 20jährigen Konkordatswohnsitz, und falls man dem René F. diesen Konkordatswohnsitz im Kanton A bis zu seiner Mündigkeit zubilligt, stellt sich die *dritte Frage*:

Kann der Bedürftige den Kanton, in welchem er einmal mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen gewohnt (eventuell: Konkordatswohnsitz gehabt) hat, in der Folge auch nach weniger als 20 Jahren beliebig oft für weniger als 2 Jahre verlassen, ohne daß nach seiner Rückkehr jeweils erneut die Wartefrist ablaufen muß, bevor er gemäß den Bestimmungen über die Konkordatsfälle mit Kostenteilung unterstützt werden kann?

Diese Frage müssen wir auf Grund sowohl des Wortlauts wie des Zweckes von Artikel 12 des Konkordats verneinen. Nach seinem Wortlaut ist Artikel 12 dann anwendbar, wenn der Bedürftige nach einer Abwesenheit von weniger als 2 Jahren in den Wohnkanton zurückgekehrt ist, in welchem er «vorher» mindestens 20 Jahre gewohnt hat. «Vorher» heißt: vor der kurzen Abwesenheit. Jeder Abwesenheit von weniger als 2 Jahren muß also ein ununterbrochener Aufenthalt im Wohnkanton von mindestens 20 Jahren vorausgehen. Wenn der Bedürftige unmittelbar vor seiner letzten kurzen Abwesenheit weniger als 20 Jahre im Kanton gewohnt hat, nützt es ihm nichts mehr, daß er früher einmal mehr als 20 Jahre lang dort wohnte. Der Artikel 12 des Konkordats will ja, wie wir gesehen haben, Bedürftige begünstigen, die durch einen jahrzehntelangen Wohnsitz mit dem Wohnkanton verbunden sind. Leute, die zwar einmal 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton gewohnt haben, aber in der Folge alle paar Jahre wegziehen und dann wieder zurückkehren, sind mit dem Kanton nicht mehr derart verbunden, daß sie weiterhin auf die Rechtswohlthat von Artikel 12 des Konkordats Anspruch erheben können.

René F. hat vor seiner zweiten Abwesenheit – 1. April bis 15. Juli 1963 – nur etwa 13 Jahre ununterbrochen im Kanton A gewohnt. Die Voraussetzungen für seine Unterstützung gemäß dem 3. Abschnitt des Konkordats sind daher noch nicht erfüllt, auch wenn man annehmen sollte, bei seiner ersten Rückkehr – 20. April 1950 – wären sie erfüllt gewesen (eine Annahme, der ich, wie gesagt, nicht beipflichte, weil Artikel 12 des Konkordats nicht 20 Jahre Konkordatswohnsitz, sondern 20 Jahre tatsächliches Wohnen verlangt).

IV. Ich komme also alles in allem zum Schluß, daß René F. die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 12 des Konkordats nicht erfüllt. Er könnte erst nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist gemäß den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle unterstützt werden.

Zusammenfassung

1. Artikel 12 des Konkordats setzt nicht einen mindestens 20jährigen frühern Konkordatswohnsitz im Wohnkanton voraus, sondern *mindestens 20jähriges tatsächliches Wohnen*. Dieses muß allerdings wenigstens in den drei letzten Jahren vor der Abwesenheit ein Konkordatswohnsitz gewesen sein.

2. Der Bedürftige muß in dem Kanton, in den er nach kurzer Abwesenheit zurückkehrt, mindestens 20 Jahre lang *ununterbrochen* gewohnt haben. Artikel 12 des Konkordats ist nicht anwendbar, wenn der Bedürftige sich mit Unterbrüchen insgesamt 20 Jahre im Wohnkanton aufgehalten hat.

3. Der Bedürftige muß *vor jeder Rückkehr* mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben. Artikel 12 des Konkordats ist nicht mehr anwendbar, wenn der Bedürftige den Wohnsitz nach weniger als 20 Jahren erneut für kurze Zeit unterbricht, auch wenn er früher einmal mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt hat.

Schweiz

Eingliederung ausländischer Arbeitskräfte

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Unterabteilung für Arbeitskraft und Auswanderung, Monbijoustraße 43, 3003 Bern, Telefon (031) 61 3004, sieht vor, eine Dokumentationsstelle für Fragen der ausländischen Arbeitskräfte einzurichten und ist daher für die Zustellung einschlägigen Materials (Vorschriften, Merkblätter, Publikationen, Berichte über praktische Werke usw.) dankbar.

Voranzeige

Die *Universität Freiburg* führt einen *Informationskurs* für Chefbeamte der sozialen Arbeit durch, der einen Einblick in die neuen Arbeitsmethoden vermittelt und Fragen der Integration behandelt.

Der Kurs findet jeden dritten Donnerstag während des kommenden Winter- und Sommersemesters statt. Erste Daten: 5. November, 26. November, 17. Dezember 1964, jeweils von 9.30 bis 18.00 Uhr. Kosten Fr. 350.–. Anmeldungen und nähere Auskunft: Institut für Pädagogik, Heilpädagogik und angewandte Psychologie (Professor Dr. E. Montalta), Sektor D: Angewandte Sozialwissenschaften, 21, Place du Collège, Freiburg.

Anmerkung

Der bisherige Schriftführer legt hiermit die Redaktion des «Armenpflegers», die er im Jahre 1947 von Herrn alt Pfarrer A. Wild selig übernommen hat, mit Zuversicht in die Hände von Herrn *E. Muntwiler*, Geschäftsleitender Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, und dankt herzlich den freundlichen Abonnenten für ihre Treue, den lieben Mitarbeitern für ihre wertvolle Unterstützung und dem angesehenen Verlag für die Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Herausgabe des «Armenpflegers».

A. Zihlmann